



# **Kommissionsreglement**

**vom 1. Januar 2015**

**Einwohnergemeinde  
Diessbach b. Büren**

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Diessbach erlassen gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c vom Organisationsreglement folgendes

## **Kommissionsreglement**

(Reglement über die ständigen Kommissionen)

### **1. Allgemeines**

Gegenstand

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Bestand, die Wahl, die Zusammensetzung, die Organisation und die Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen der Einwohnergemeinde Diessbach.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts sowie besondere gemeindeeigene Bestimmungen über weitere Kommissionen.

Bestand

**Art. 2** Die Gemeinde kennt die folgenden ständigen Kommissionen:

- a Bildungskommission
- b Planungs-, Bau- und Betriebskommission
- c Elektrizitäts- und Wasserkommission
- d Abstimmungs- und Wahlausschuss

Konstituierung

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der Vorgaben dieses Reglements und des Anhangs selbst. Sie beschliessen über die Konstituierung mit einfachem Mehr.

<sup>2</sup> Lässt die Konstituierung Schwierigkeiten erwarten, nimmt die Gemeindepräsidentin vermittelnd an der konstituierenden Sitzung teil.

Mitglieder des Gemeinderats

**Art. 4** <sup>1</sup> Mitglieder des Gemeinderats, die der Kommission von Amtes wegen angehören oder durch den Gemeinderat als seine Vertretung in eine Kommission gewählt werden,

- a sorgen für die hinreichende Information zwischen Kommission und Gemeinderat;
- b vertreten die Anträge der Kommission im Gemeinderat;
- c legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung der Kommission abweicht.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts, namentlich über den Persönlichkeits- und Datenschutz.

Einberufung von Sitzungen	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen werden zu einer Sitzung einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.</p> <p><sup>2</sup> Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Die Einladung zu dem jeweils bereits im Vorfeld vereinbarten Sitzungsdatum erfolgt schriftlich durch das Sekretariat in Absprache mit der Präsidentin unter Angabe von Ort, Zeit sowie Traktanden und muss spätestens 3 Tage vor der Sitzung bei den Mitgliedern sein.</p> <p><sup>4</sup> In dringenden Fällen kann innert kürzerer Frist zu einer Sitzung eingeladen werden.</p>
Traktandierung	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen beschliessen in der Sache über traktandierte Geschäfte.</p> <p><sup>2</sup> Sie können nicht traktandierte Geschäfte behandeln, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.</p>
Verfahren	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin leitet die Sitzungen, bei deren Abwesenheit die Vizepräsidentin.</p> <p><sup>3</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn kein Mitglied der Kommission geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p><sup>4</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p><sup>5</sup> Bei Wahlen entscheidet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a im ersten Wahlgang das absolute Mehr,</li> <li>b im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das durch die Präsidentin gezogene Los.</li> </ul>
Protokoll	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen Protokoll.</p> <p><sup>2</sup> Für den Inhalt des Protokolls gelten die entsprechenden Bestimmungen vom Organisationsreglement.</p>
Vertraulichkeit, Information	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Verhandlungen der Kommissionen und der Inhalt der Protokolle sind vertraulich, soweit die Bekanntgabe nicht zur Eröffnung der Geschäfte gehört. Die Beschlüsse der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

<sup>2</sup> Die Kommissionen informieren unter Vorbehalt von Absatz 3 Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, wenn

- a sie in der Sache abschliessend zuständig sind;
- b besondere Vorschriften sie dazu ermächtigen,;
- c der Gemeinderat bei übrigen Fällen zugestimmt hat.

<sup>3</sup> Sie informieren in jedem Fall gemäss Informationsrichtlinien des Gemeinderates und nach vorgängiger Orientierung der für die Information durch die Gemeinde zuständigen Person.

Finanzen

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Kommissionen beantragen die Aufnahme der für ihre Tätigkeit erforderlichen Mittel in den Voranschlag der Gemeinde. Für Investitionen, Investitionsbeiträge und Ausgaben, die in späteren Jahren fällig werden, beantragen sie einen Verpflichtungskredit.

<sup>2</sup> Sie verfügen bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze über die mit dem Voranschlag oder einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel.

<sup>3</sup> Sie können im Rahmen der bewilligten Mittel namentlich Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beziehen.

Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeiten

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Organisation und die Zuständigkeiten der einzelnen Kommissionen richten sich nach dem Anhang.

<sup>2</sup> Der Anhang ist Bestandteil dieses Reglements.

<sup>3</sup> Die Kommissionen arbeiten mit dem Gemeinderat, mit andern Kommissionen und mit weiteren Stellen der Gemeinde zusammen, soweit dies die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben erfordert.

Entschädigung

**Art. 12** Die Entschädigungen für die Mitglieder der Kommissionen richten sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Diessbach.

Ergänzendes Recht

**Art. 13** Soweit dieses Reglement, der Anhang oder besondere Bestimmungen eine Frage nicht regeln, gelten für das Verfahren und die Protokollierung der Kommissionen sinngemäss die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften.

Inkrafttreten

**Art. 14** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Diessbach haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2014 genehmigt.

**EINWOHNERGEMEINDE DIESSBACH B.B.**



André Cartier  
Gemeindepräsident



Blanca Iseli  
Gemeindeverwalterin

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2014 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.



Blanca Iseli  
Gemeindeverwalterin

Diessbach, 17. Juni 2014

# Anhang

## Kommissionen: Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeiten

### 1. Bildungskommission

Anzahl Mitglieder	3 <sup>1</sup>
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Wahlorgan und -verfahren	Die Stimmberechtigten wählen die 2 <sup>2</sup> weiteren Mitglieder im Proporzwahlverfahren
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	- Schulleitung - Lehrpersonen
Sekretariat	Ernanntes Mitglied
Zuständigkeiten	<p>Die Bildungskommission</p> <p><i>a</i> führt die Schule in strategisch-politischen Belangen; <i>b</i> nimmt die Zuständigkeiten gemäss kantonaler Volksschulgesetzgebung und Schulreglement wahr; <i>c</i> entscheidet über Angebote für Erwachsene in Diessbach; <i>d</i> setzt die Schulleitung ein; <i>e</i> erteilt der Schulleitung die Kompetenz zur Anstellung von Lehrpersonen; <i>f</i> nimmt weitere Zuständigkeiten wahr, die ihr der Gemeinderat im Rahmen des übergeordneten Rechts zuweist.</p> <p>1 Mitglied der Bildungskommission nimmt Einsitz im Schulrat des Oberstufenverbands Bütigen, Diessbach, Dotzigen gemäss Art. 22 des Organisationsreglements des Oberstufenverbands Bütigen, Diessbach, Dotzigen.</p>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze.
Unterschrift	Präsidentin und Sekretärin und oder bei Verfügungen Gemeindepräsidentin und Gemeindeverwalterin.
Besonderes	--

<sup>1</sup> Änderung vom 14. Juni 2022: Inkrafttreten per 01. Januar 2023

<sup>2</sup> Änderung vom 14. Juni 2022: Inkrafttreten per 01. Januar 2023

## 2. Planungs-, Bau- und Betriebskommission

Anzahl Mitglieder	5
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Wahlorgan und -verfahren	Die Stimmberechtigten wählen die 4 weiteren Mitglieder im Proporzwahlverfahren
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Werkhof</li> <li>- Bauinspektor</li> <li>- Hauswart</li> <li>- Reinigungs- und Unterhaltspersonal</li> </ul>
Sekretariat	Ernanntes Mitglied der Planungs-, Bau- und Betriebskommission oder bei Bedarf eine Person des Verwaltungspersonals.
Zuständigkeiten	<p>Die Planungs-, Bau- und Betriebskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a</i> nimmt die Zuständigkeiten gemäss Baureglement wahr;</li> <li><i>b</i> stellt dem Gemeinderat Antrag;</li> <li><i>c</i> lässt die Baugesuche vom Bauinspektor bearbeiten und legt sie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor;</li> <li><i>d</i> überwacht den Werkhofdienst, die Abwasser- und die Abfallentsorgung;</li> <li><i>e</i> beaufsichtigt die öffentlichen Gewässer;</li> <li><i>f</i> bereitet Geschäfte im Bereich Strassenverkehr, insbesondere Verkehrsplanung und –sicherheit zuhanden des zuständigen Organs vor;</li> <li><i>g</i> beaufsichtigt den Unterhalt und Betrieb der Schulanlagen;</li> <li><i>h</i> beaufsichtigt den Unterhalt der Gemeindeliegenschaften;</li> <li><i>i</i> nimmt weitere Zuständigkeiten wahr, die ihr der Gemeinderat im Rahmen des übergeordneten Rechts zuweist.</li> </ul>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze.
Unterschrift	Präsidentin und Sekretärin und oder bei Verfügungen Gemeindepräsidentin und Gemeindeverwalterin.
Besonderes	Für kleine Baugesuche ohne Ausnahmegesuche erhält die Gemeindeverwaltung zusammen mit der Ressortverantwortlichen und der Bauinspektorin die Kompetenz zur Erteilung der Baubewilligung.

### 3. Elektrizitäts- und Wasserkommission

Anzahl Mitglieder	5
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Wahlorgan und -verfahren	Die Stimmberechtigten wählen die 4 weiteren Mitglieder im Proporzwahlverfahren.
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zählerableser</li> <li>- Brunnenmeister</li> <li>- Anlagewart</li> </ul>
Sekretariat	Ernanntes Mitglied der Elektrizitäts- und Wasserkommission
Zuständigkeiten	Die Elektrizitäts- und Wasserkommission erledigt die Aufgaben gemäss dem Wasserversorgungs- und Energiereglement.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze.
Unterschrift	Präsidentin und Sekretärin und oder bei Verfügungen Gemeindepräsidentin und Gemeindeverwalterin.
Besonderes	--

#### 4. Ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss

Anzahl Mitglieder	6 <sup>3</sup>
Mitglied von Amtes wegen	Je nach Umfang der Abstimmung / Wahl mindestens eine Gemeinderätin an jeder Abstimmung / Wahl.
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt die 6 <sup>4</sup> Mitglieder im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
Präsidium	Der Gemeinderat wählt die Präsidentin und die Vizepräsidentin
Sekretariat	Für den Aufgabenbereich zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung
Zuständigkeiten	Der ständige Abstimmungs- und Wahlausschuss nimmt nach Massgabe des kantonalen Rechts die ihm durch das Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben wahr.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze.
Unterschrift	Präsidentin und Sekretärin
Besonderes	Der Gemeinderat bezeichnet für jede Abstimmung oder Wahl nach Bedarf die erforderliche Anzahl weiterer nichtständiger Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses.

---

<sup>3</sup> Änderung vom 14. Juni 2022: Inkrafttreten per 01. Januar 2023

<sup>4</sup> Änderung vom 14. Juni 2022: Inkrafttreten per 01. Januar 2023